

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Reichertshofen

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

- 1.) Der Markt Reichertshofen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
Abteufung und Ausbau des Brunnens IV; Bau des Brunnenbauwerks mit Trafostation, Brunneninstallation und Pumpen; Abbruch des alten Hochbehälters und Rückbau der Brunnen I, II und V; Verbindungsleitungen von Brunnen III und IV zum Hochbehälter DN 200; Ausbau und Befestigung der Verbindungsstraßen zum Brunnen IV, zum Hochbehälter und zum Wasserwerk; Bau der Leitung vom Hochbehälter zum Ortsnetz DN 250; Bau der Leitung zum Baugebiet „Schafberg“ DN 150; Austausch eines Teilstücks der Leitung in der Gotteshofener Straße in Gotteshofen; Spülleitung vom Hochbehälter bis zum Brunnen III DN 250; Wasserzählerschacht am Brunnen III; Ausbau eines Entwässerungsgrabens für die Spülwässer der Aufbereitungsanlage; Erwerb des Grundstücks für den Hochbehälter; Bau des Hochbehälters mit 2.000 m³ Inhalt auf Fl.Nr. 441 Gemarkung Reichertshofen; Bau einer Aufbereitungsanlage im Hochbehälter mit 2 Oxidatoren zur Sauerstoffanreicherung; 2 Filter für die Abtrennung von Eisen und Mangan; Rückspülung für das abgetrennte Eisen und Mangan; Umbau des alten Maschinenhauses zum Labor, Lager und Werkstatt der Wasserwarte, Einbau eines Notstromaggregats; Elektro- und Steuerungstechnik für die Aufbereitungsanlage und die beiden Brunnen einschließlich Fernwirktechnik, Ingenieurkosten, Genehmigungs- und Gutachterkosten.
- 2.) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, 1. Stock, niedergelegten Pläne Bezug genommen. Die Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.
- 2.) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4.) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt.

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,31 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichertshofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Reichertshofen, den 12.12.2012
Markt Reichertshofen



Michael Franken
1. Bürgermeister